

**Hygieneplan
Berufsakademie Sachsen
– Staatliche Studienakademie Dresden –
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19**

**vom 21.04.2020
in der Fassung vom 14.10.2020 (gelb markiert)**

- 1. Einleitung**
- 2. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit**
- 3. Hygieneschutzmaßnahmen (SARS-CoV-2 und COVID-19) der
Berufsakademie Sachsen**
 - 3.1 Technische Hygieneschutzmaßnahmen
 - 3.2 Organisatorische Hygieneschutzmaßnahmen
 - 3.3 Personen- und verhaltensbezogene Hygieneschutzmaßnahmen
- 4. Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht**

***Der Hygieneplan tritt mit Wirkung vom 01.10.2020 an der
Staatlichen Studienakademie Dresden in Kraft.***

Anlagen

- Anlage 1: Verordnung des SMS zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in der aktuellen Fassung
- Anlage 2: Selbstauskunft „Studierende“
- Anlage 3: Selbstauskunft „Nebenberufliche Lehrkräfte“
- Anlage 4: Selbstauskunft „Besucher“

1. Einleitung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere auch in Sachsen gibt es weiterhin nachgewiesene Fälle. Das hat die Landesregierung zu einschränkenden Maßnahmen veranlasst, die auch für die Standorte der Berufsakademie Sachsen bindend sind (siehe Anlage 1: Verordnung des SMS zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19).

Die Wiederaufnahme des Lehrbetriebes an der Staatlichen Studienakademie Dresden darf nur unter strengen Auflagen zur Hygiene erfolgen. Ziele der nachfolgenden Regelungen im Hygieneplan sind der Schutz der Studierenden, der Lehrkräfte und aller sonstigen Beschäftigten vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung der Weiterverbreitung des Virus bzw. die Unterbrechung der Infektionsketten. Die Wiederaufnahme des Lehrbetriebes an den Akademien muss im Gleichklang mit der **strikten Einhaltung des Hygieneplans** durch jeden einzelnen Studierenden, durch jede Lehrkraft und durch die sonstigen Beschäftigten erfolgen.

Drei Grundsätze gelten weiterhin:

- Unbedingtes Einhalten der persönlichen und einrichtungsbezogenen Hygiene-Grundregeln!
- Beim Betreten der Gebäude der Staatlichen Studienakademie Dresden besteht auf allen Verkehrswegen die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- Die Informationspflicht im Falle von Symptomen (Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein), einer Infektion oder einer solchen in Ihrem Umfeld bleibt weiterhin bestehen. Bitte informieren Sie uns umgehend per Mail: gesundheit.dresden@ba-sachsen.de. Die betreffenden Personen dürfen sich bis zur ärztlichen Abklärung nicht auf dem Campusgelände aufhalten.

Grundsätzlich ist die Situation eine besondere, die verantwortungsbewusstes Handeln und Verständnis aller Beteiligten erfordert und an den Gemeinschaftssinn appelliert. Verstöße gegen die Schutzmaßnahmen des Hygieneplans sind umgehend an die Leitung der Studienakademie zu melden.

Der Rahmen-Hygieneplan der Berufsakademie Sachsen orientiert sich an der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die dort getroffenen Regelungen gehen den Regelungen des Rahmen-Hygieneplans vor und modifizieren ggf. dort getroffene Festlegungen.

2. Hygienemanagement und Verantwortlichkeiten

Die Direktoren an den Standorten der Berufsakademie Sachsen tragen die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nehmen ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr. Sie können zu ihrer Unterstützung einen Hygienebeauftragten benennen.

Kontaktdaten der Ansprechpartner am Akademiestandort Dresden		
Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel	andreas.haensel@ba-dresden.de	0351 / 44722-200
Direktor		
Jens Hatwig	jens.hatwig@ba-dresden.de	0351 / 44722-305
Hygienebeauftragter „Corona“		

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

-  Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes
-  Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
-  Durchführung von Hygienebelehrungen

In Orientierung an den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales weist der Hygieneplan **technische, organisatorische sowie personen- und verhaltensbezogene Schutzmaßnahmen** aus. Der Hygieneplan ist durch die Direktorenkonferenz erlassen. Über standortspezifisch notwendige Ergänzungen (z.B. Wohnheim-Regelungen) entscheiden die Direktoren in eigener Verantwortung.

Alle Studierenden sind hinsichtlich der Schutzmaßnahmen des Hygieneplans durch die Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitung zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Alle Beschäftigten (Lehrpersonal, Verwaltungsangestellte, Mitarbeiter der Labore und Rechenzentren, Technischer Hausdienst) sowie die nebenberuflichen Lehrkräfte sind in adäquater Weise zum Hygieneplan zu informieren und haben dessen Kenntnisnahme und Einhaltung zu bestätigen.

Der Hygieneplan ist unter folgendem Link auf der Homepage jederzeit zugänglich und einsehbar: https://www.ba-sachsen.de/berufsakademie-sachsen/aktuelles/aktuelles-detailseite/informationen-zum-corona-virus#cc_main

3. Hygieneschutzmaßnahmen (SARS-CoV-2 und COVID-19) der Berufsakademie Sachsen

3.1 Technische Hygieneschutzmaßnahmen

Arbeitsplatzgestaltung

Für alle Beschäftigten (Lehrpersonal, Verwaltungsangestellte, Mitarbeiter der Labore und Rechenzentren, Technischer Hausdienst) der Staatlichen Studienakademie Dresden gilt die 1-Personen-Regelung in den Büros nur dann, wenn die räumlichen Gegebenheiten keine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m nach Einnahme des Arbeitsplatzes zulassen bzw. durch Trennwände kein ausreichender Schutz hergestellt werden kann. Ist dies nicht gewährleistet, kann von mobiler Arbeit Gebrauch gemacht werden.

Ausstattung der Vorlesungs-, Seminar- und Sanitärräume mit Desinfektions- oder Reinigungsmittel

In den Sanitärräumen und an weiteren exponierten Stellen der Akademie (z.B. Ein- und Ausgänge, Bibliothek) befinden sich **Spender mit Desinfektionsmitteln**. Überdies stehen zur Handreinigung auch in den Vorlesungs- und Seminarräumen Reinigungsmittel und Handtuchspender zur Verfügung. Eine Überprüfung der Spender-Befüllung erfolgt regelmäßig durch den Technischen Hausdienst.

Belüftung der Vorlesungs-, Seminar- und Büroräume

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert. Alle Beschäftigten, nebenberuflichen Lehrkräfte und Studierenden tragen Sorge, dass die genutzten Räumlichkeiten **regelmäßig** gelüftet werden. *Besondere Hinweise zu Raumluftechnischen Anlagen (RLT) im Labor: Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen.*

Gemeinschaftszonen im Lehr- und Laborgebäude

An der Studienakademie Dresden werden alle Aufenthaltsbereiche gesperrt. Am Kaffeeautomaten sind die am Fußboden angebrachten Abstandsregelungen einzuhalten.

Bibliothek

Die Bibliotheken sind geöffnet und dürfen nur mit Mund-Nasen-Schutz betreten werden.

An der Studienakademie Dresden

- Zugang zur Bibliothek erfolgt über den Innenhof.
- Auf ausgelegten Listen sind Name und Uhrzeit des Bibliotheksbesuchs durch den Nutzer einzutragen.
- Während des Betretens der Bibliothek ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen; die gültigen Abstandsregelungen von 1,50 m sind einzuhalten.
- Es stehen insgesamt 15 Arbeitsplätze zur Verfügung, die vom Bibliothekspersonal als solche gekennzeichnet werden. Darüber hinaus können

sich noch max. 5 weitere Personen im Freihandbereich, zur Ausleihe und Rückgabe von Medien aufhalten.

- Nach Einnehmen des Arbeitsplatzes kann die Mund-Nasenbedeckung abgelegt werden.
- Zum Arbeiten sind ausschließlich eigene Laptops zu verwenden.
- Der Buchscanner und der Drucker können genutzt werden.
- Die Verbuchung der Medien sollte nach Möglichkeit am Selbstverbuchungsautomaten erfolgen.
- Die tägliche Öffnungszeit ist:
Montag und Freitag: 9.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag-Donnerstag: 9.00 bis 17.00 Uhr

Dienstfahrzeuge

In den Dienstfahrzeugen der Akademien sind Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion, Papiertücher und Müllbeuteln vorzuhalten. Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch maximal zwei Beschäftigte gestattet. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, bis auf Widerruf zu beschränken. Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren.

Mensa

Die Regelungen zur Öffnung oder Schließung der Mensa richten sich nach der aktuellen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19.

An der Studienakademie Dresden erfolgt die Öffnung der Mensa in Abstimmung mit dem Studentenwerk. Sie wird gesondert bekannt gegeben. Die allgemeinen Hygieneregeln (Abstand, Mundschutz beim Warten) gelten auch für diesen Bereich.

Club, Fitnessraum, Liegewiese, Grillplatz im Wohnheim sowie Sportstätten am Campus u.ä.

Um die gleichzeitige Anwesenheit und Verweildauer von Personen zu beschränken, müssen bis auf Weiteres o.g. Einrichtungen geschlossen bleiben.

An der Studienakademie Dresden bleibt die Liegewiese geschlossen. Der Außenbereich kann bei Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (Abstand, ggf. Mundschutz) in den regulären Pausen zwischen den Lehrveranstaltungen genutzt werden.

3.2 Organisatorische Hygieneschutzmaßnahmen

3.2.1 Maßnahmen zur Aufnahme des Präsenzlehrbetriebes

Selbstauskunft der Studierenden bei Aufnahme der Präsenzlehre

Die Studierenden sind durch die Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitung über den Hygieneplan und dessen Einhaltung sowie Durchsetzung zu belehren. Vor Aufnahme der Präsenzlehre des jeweiligen Theoriesemesters ist die Selbstauskunft „Studierende“ (Anlage 2) bei der Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitung abzugeben und dort zu archivieren.

Selbstauskunft nebenberuflicher Lehrkräfte bei Aufnahme der Präsenzlehre

Die nebenberuflichen Lehrkräfte sind durch die Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitung über den Hygieneplan und dessen Durchsetzung im Rahmen der Präsenzveranstaltungen zu informieren. Jeweils zu Beginn des Winter- bzw. Sommersemesters ist die Selbstauskunft „Nebenberufliche Lehrkräfte“ (Anlage 3) bei den Verwaltungsangestellten abzugeben und von diesen zu archivieren.

Selbstauskunft von externen Auftragnehmern und sonstige Besucher

Externe Auftragnehmer und sonstige Besucher müssen sich bis auf Weiteres registrieren lassen (Formular zur Selbstauskunft „Besucher“ – Anlage 4) und unterliegen den Regelungen des Hygieneplans. Dessen Kenntnis und Einhaltung wird mit der Selbstauskunft bestätigt.

3.2.2 Maßnahmen während des Präsenzlehrbetriebes

Planung und Dokumentation der Anwesenheit der Beschäftigten

Die Planung der Anwesenheit aller Beschäftigten (Lehrpersonal, Verwaltungsangestellte, Mitarbeiter der Labore und Rechenzentren, Technischer Hausdienst) ist bis auf Weiteres in geeigneter Form an den Studienakademien fortzuführen und zu dokumentieren.

An der Studienakademie Dresden erfolgt

- keine manuelle Planung und Dokumentation der Anwesenheiten des Verwaltungspersonals und der Laboringenieure, da die Anwesenheiten bereits im Zeitwirtschafts-System ausreichend geplant und dokumentiert sind.
- die Planung der Abwesenheit der Professoren_innen und der nebenberuflichen Lehrkräfte erfolgt entsprechend den Regelungen der BADA VO; die Anzeige bzw. Antragstellung erfolgt über das Zeiterfassungssystem.

Planung und Organisation der Präsenz- und Onlinelehre

Die Organisation der Präsenz- und Onlinelehre obliegt den Akademiestandorten bzw. den Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitungen, wobei die Präsenzlehre im Fokus liegen sollte.

Onlinelehre sollte nur in den Fällen organisiert werden, wenn die Seminargruppenstärken und/oder Räumlichkeiten die Berücksichtigung der Hygieneregeln nicht gewährleisten können.

Können die Abstandregelungen nicht gewährleistet werden, wird gemäß der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 25.08.2020 des Freistaates Sachsen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung notwendig.

Die Belegung von Räumen unseres Hauses mit mehr als in der „Corona-Übersicht“ hinterlegten Personen ist nur in Ausnahmefällen gestattet und bedarf immer der Genehmigung der Direktion. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, sowie die Bestätigung aller Teilnehmer_innen, dass während der Veranstaltung permanent ein Mund-Nasenschutz getragen wird. Dies betrifft auch die jeweiligen Dozenten_innen.

Die Lehrenden sind angehalten, die Einhaltung der Hygieneregeln durchzusetzen.

Angehörige von Risikogruppen¹ sind aufgefordert, sich bei ihren Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitungen zu melden, um individuelle Lösungen zur Fortführung des Studiums zu vereinbaren. Analog gilt dies für Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören. Ansprechpartner/-in ist hier der/die Direktor/-in bzw. der/die Verwaltungsleiter/-in.

An der Studienakademie Dresden erfolgt die Aufteilung der Lehrveranstaltungen in 40 Minuten LVS – 10 Minuten Pause – 40 Minuten LVS.

Desinfektion von Tischen in Labor- und Seminarräumen

Die Desinfektion der Tische in den Seminar- und Laborräumen erfolgt durch die Teilnehmer_innen der Lehrveranstaltung in Eigenregie. Entsprechende Desinfektionsmittel werden durch die Verwaltung bereitgestellt.

Nutzung von Verkehrswegen

Die Nutzung von Verkehrswegen an der Studienakademie (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Da in den Aufzügen erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen, ist die Nutzung ausschließlich als Einfahrbetrieb mit Tragen des Mund-Nasen-Schutzes möglich.

An der Studienakademie Dresden sind zum Erreichen und Verlassen der Räume den jeweils kürzesten Weg zu wählen.

Prüfungen

Alle Prüfungen finden an der Berufsakademie Sachsen gemäß der geltenden Prüfungsordnung statt. Bei Raumplanungen ist die 1,50 m Abstandsregelung unbedingt zu beachten.

¹ Zu Risikogruppen werden nach Einschätzung des RKI folg. Personengruppen gezählt: 1. Personen mit einer Risikoerkrankung aus der Gruppe der chronischen Lungenerkrankungen mit dauerhafter medikamentöser Behandlung oder einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken. 2. Personen mit mind. zwei Risikoerkrankungen wie z.B. Herz- Kreislaufkrankungen, Diabetes, Leber-, Nieren- sowie Krebserkrankungen. 3. Personen, die 60 Jahre und älter sind.

Bei **mündlichen Prüfungen** müssen Prüfer und Prüflinge den Mindestabstand von 1,50 m wahren. Mündliche Prüfungen sind mit maximal möglichem Abstand pro Raum zu planen. Nach Einnahme der Sitzplätze (statische Sitzhaltung) kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.

Bei **schriftlichen Prüfungen** ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m sowie die Tragepflicht von Mund-Nasen-Schutz beim Betreten und Verlassen des Prüfungsraumes durchzusetzen. In schriftlichen Prüfungen, bei denen die Studierenden in ausreichendem Abstand von mindestens 1,50 m und statisch in eine Richtung blickend gerichtet platziert werden, kann der Mund-Nasen-Schutz temporär abgenommen werden.

Exkursionen

Ab 01.10.2020 können Exkursionen und andere externe Lehrveranstaltungen unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln der Berufsakademie Sachsen stattfinden.

Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen an den Studienakademien richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sollten diese untersagt sein, sind davon unvermeidbare Zusammenkünfte, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten (z.B. Dienstberatungen) sowie die Wahrnehmung von Prüfungen und Betreuungsleistungen (z.B. mündliche Prüfungen, Konsultationen) zwingend notwendig sind, ausgenommen. Alle weiteren Veranstaltungen (z.B. Studentenclub, Partys und Grillabende der Studierenden auf dem Campusgelände) sind strengstens untersagt.

Dienstreisen

Dienstreisen sind innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erlaubt. Sie sollten jedoch auf die unbedingt notwendigen Termine reduziert werden. Soweit möglich, sollen Dienstreisen auch weiterhin durch technische Alternativen – wie Telefon- oder Videokonferenzen – ersetzt werden. Bei Dienstreisen in andere Bundesländer ist zu prüfen, ob die durch das RKI herausgegebenen Zahlen der Neuinfektionen den Grenzwert von 50 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen unterschreiten. Dienstreisen ins Ausland können in Ausnahmefällen unter Beachtung der Dringlichkeit sowie der Situation im Zielgebiet genehmigt werden.

3.3 Personen- und verhaltensbezogene Hygieneschutzmaßnahmen

Physisch-soziale Kontakte

Bei allen sozialen Kontakten ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten bzw. ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Das gilt auch für Pausen.

Generell gilt: Die gleichzeitige Anwesenheit und Verweildauer von Personen in den Räumen der Akademien und – soweit zutreffend – im Wohnheim ist auf das für die Aufgabenerfüllung unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Für die Bewohner des Wohnheimes gelten über die Regeln hinaus, dass Zusammenkünfte bzw. Gruppenbildungen von Studierenden im Kontext der Freizeitgestaltung

aber auch im Zuge des Selbststudiums zu vermeiden sind. Die o.g. technischen Schutzmaßnahmen (Club, Fitnessstudio, Sportstätten, Grillplatz) dienen zur Durchsetzung dieser Kontaktbegrenzung.

Tragepflicht von Mund-Nasen-Schutz auf dem gesamten Campusgelände

Unter Anwendung des Hausrechtes werden in Anlehnung an die jeweils gültigen Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Regeln für das Tragen von Mund-Nasenschutz während der Dauer der Corona-Pandemie geregelt.

Die Tragepflicht des Mund-Nasen-Schutzes gilt insbesondere beim Betreten der Gebäude sowie bei Nutzung der Verkehrswege innerhalb der Gebäude, nicht jedoch beim alleinigen Aufenthalt im Büro. Studierende können in den Lehrveranstaltungen im statischen Vorlesungsbetrieb den Mund-Nasen-Schutz abnehmen.

Einhaltung persönlicher Hygieneregeln

Die Einhaltung der persönlichen Hygieneregeln (z.B. „Hust- und Niesetikette“, regelmäßige Handhygiene, Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes) ist eigenverantwortlich sicherzustellen.

Betreten von Büros im Lehr- und Laborgebäude

Generell ist das Betreten der Büros in den Lehr-, Labor- und Verwaltungsgebäuden durch Studierende und nebenberufliche Lehrkräfte **nur einzeln** gestattet.

Verhalten im Wohnheim

An der Studienakademie Dresden werden die entsprechenden Regelungen durch das Studentenwerk erlassen. Die Übernachtungsmöglichkeiten stehen auch weiterhin den Studierenden zur Verfügung.

4. Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

Mitteilungspflicht während der Präsenzphase

Die Mitteilungspflicht im Falle von Symptomen (Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein), einer Infektion oder einer solchen im Umfeld bleibt weiterhin bestehen. Bitte informieren Sie uns umgehend per Mail: gesundheit.dresden@ba-sachsen.de. Betroffene Personen haben den Campus umgehend zu verlassen bzw. zu Hause zu bleiben bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist. Bitte wenden Sie sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das zuständige Gesundheitsamt:

Für den Akademiestandort Dresden ist zuständig das Gesundheitsamt Dresden: Bautzner Straße 125, 01099 Dresden, Tel. 0351 / 816 5014.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht bei Verstößen gegen den Hygieneplan

Zum Schutz der Gesundheit aller Studierenden, Beschäftigten und der nebenberuflichen Lehrkräfte besteht Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht an die Direktion, sobald Verstöße gegen den Hygieneplan beobachtet werden.

Bei Verstößen gegen den Hygieneplan sind die **Studierenden** darauf hinzuweisen und **einmalig** zu ermahnen. Studierende sind im Wiederholungsfalle für das Präsenzstudium zu suspendieren. In diesem Fall ist der Praxispartner schriftlich zu informieren.

Für **Beschäftigte** wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Einhaltung der vorstehenden Regelungen des Hygieneplans um eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht handelt.

Inkrafttreten

Der Hygieneplan tritt am 01.10.2020 in Kraft und ersetzt den Hygieneplan vom 20.07.2020.



Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel
Direktor



Stephan Stöhr
Verwaltungsleiter



Katrin Kreuz
Vorsitzende des örtlichen Personalrats